

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Entgasen und Stilliegen

Eingereicht von Belgien, den Niederlanden und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt*, **

Zusammenfassung

- Zu ergreifende Maßnahme:** Annahme der Korrektur- und Änderungsvorschläge in den Absätzen 5 bis 8 prüfen
- Verbundene Dokumente:** ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/7 – (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/35 – (ZKR)
ECE/ADN/61

Einleitung

1. Auf der vierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses erörterte der Ausschuss das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/35 zu der Frage, in welchen Fällen ein Tankschiff eine Liste oder einen Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte benötigt, die während des Ladens, Löschens, Entgasens, beim Stilliegen und während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone betrieben werden dürfen (Unterabschnitt 8.1.2.3 v) der dem ADN beigefügten Verordnung). Da der Vorschlag auch die anderen Sprachfassungen des ADN betraf, wurden die Vertreter Belgiens, der Niederlande und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) gebeten, für die nächste Sitzung ein neues Dokument zu erstellen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/43.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.

2. Die englische Fassung der Absätze 7.2.3.51.4 und 7.2.3.51.7 sowie des Unterabschnitts 8.1.2.3 s) regelt das Abschalten elektrischer und nicht-elektrischer Anlagen, die nicht den Unterabschnitten 9.3.x.51 a), 9.3.x.51 b) und 9.3.x.51 c) oder dem Absatz 9.3.x.52.1 entsprechen. Nach der deutschen und französischen Sprachfassung sollen diese Anlagen während des Ladens und Löschen und während des Entgasens „beim Stillliegen“ bzw. „en stationnement“ abgeschaltet werden. Die englische Sprachfassung enthält indes die Formulierung „degassing during berthing“. Im Gegensatz zu den anderen Sprachfassungen legt diese Formulierung nahe, dass die Anlagen während des Anlegens (oder Festmachens) eines Schiffes abgeschaltet werden sollen, wenn das Schiff entgast wird. Um die englische Fassung mit den anderen Sprachfassungen in Einklang zu bringen, sollte der Wortlaut in „during degassing at berth“ [während des Entgasens beim Stillliegen] geändert werden.
3. Unterabschnitt 8.1.2.3 v) enthält darüber hinaus die Liste der Anlagen, die während des Ladens, Löschens, Entgasens, beim Stillliegen oder während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone nicht abgeschaltet werden müssen. Diese Liste ist logischerweise das Gegenstück zu der Liste in Unterabschnitt 8.1.2.3 s), welche die Liste der Anlagen und Geräte enthält, die nicht betrieben werden dürfen. Unterabschnitt 8.1.2.3 v) sollte daher geändert werden, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine Liste der Anlagen handelt, die während des Entgasens beim Stillliegen nicht ausgeschaltet werden müssen.
4. Dementsprechend werden folgende Änderungen am ADN und Korrekturen an der englischen Fassung des ADN vorgeschlagen.

Änderungsvorschlag (alle Sprachfassungen)

5. Unterabschnitt 8.1.2.3 v) wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

“A list of or a general plan indicating the fixed installations and equipment installed outside the explosion hazardous areas that may be used during loading, unloading, degassing at berth, ~~berthing~~ or during a stay in the immediate vicinity of or within an onshore assigned zone, if not referred to in (r) and (u).

The documents listed in (r) and (v) shall bear the stamp of the competent authority issuing the certificate of approval.”

« une liste ou un plan schématique indiquant les installations et équipements fixés à demeure situés en dehors des zones de risque d'explosion, qui peuvent être utilisés pendant le chargement, le déchargement, le dégazage, le en stationnement ou pendant le séjour à proximité immédiate ou à l'intérieur d'une zone assignée à terre, s'ils ne sont pas visés par les alinéas r) et u);

Les documents énumérés aux alinéas r) à v) ci-dessus doivent porter le visa de l'autorité compétente ayant délivré le certificat d'agrément; »

„eine Liste oder ein Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens Löschens, Entgasens; beim Stillliegen oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone betrieben werden dürfen, soweit sie nicht unter r) und u) fallen.

Die vorstehend in r) bis v) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständige Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt hat.“.

Anmerkung: Das Sekretariat wird gebeten, die russische Fassung entsprechend zu ändern.

Korrekturvorschläge (englische Fassung)

6. Absatz 7.2.3.51.4 wie folgt korrigieren (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

“When the list of substances on the vessel according to 1.16.1.2.5 contains substances for which explosion protection is required in column (17) of Table C of Chapter 3.2, this provision applies also during loading, and unloading and degassing **at berth** ~~during berthing~~.”

7. Absatz 7.2.3.51.7 wie folgt korrigieren (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

“Installations and equipment according to 7.2.3.51.4 that have been switched off during loading, and unloading, degassing **at berth** ~~during berthing~~ or during a stay in the vicinity of or within an onshore assigned zone may only be switched on again.”

8. Unterabschnitt 8.1.2.3 s) wie folgt korrigieren (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

“A list of or a general plan indicating the fixed installations and equipment which are not authorized for use during loading, and unloading, degassing **at berth** ~~during berthing~~ or during a stay in the immediate vicinity or within an onshore assigned zone (marked in red according to 9.3.1.52.3, 9.3.2.52.3, 9.3.3.52.3).”

Begründung

9. Da die vorgeschlagenen Änderungen darauf abzielen, die englische Fassung mit den anderen Sprachfassungen zu vereinheitlichen und eine logische Diskrepanz zwischen den Unterabschnitten 8.1.2.3 s) und 8.1.2.3 v) zu beheben, sind sie eher redaktioneller Natur. Ein direkter Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung kann nach Ansicht der Verfasser daher nicht hergestellt werden.

Zu ergreifende Maßnahmen

10. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in den Absätzen 5 bis 8 vorgeschlagenen Korrekturen und Änderungen zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
